

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung und Änderung schulrechtlicher Verordnungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf verfolgt ein Anliegen, das grundsätzlich nicht in Frage steht: Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen müssen im niedersächsischen Schulwesen angemessen unterstützt werden. Individuelle Unterstützung, pädagogische Förderung und ein rechtssicher ausgestalteter Nachteilsausgleich sind notwendige Bestandteile eines fairen Schulwesens. Sie dienen dazu, Chancengerechtigkeit herzustellen und Schülerinnen und Schülern den Nachweis vorhandener Kompetenzen unter angemessenen Bedingungen zu ermöglichen.

Nach Auffassung des Philologenverbandes Niedersachsen wäre es allerdings geboten, Regelungen vorzulegen, die einerseits Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen verlässlich helfen, andererseits aber Leistungsanforderungen, Bewertungsmaßstäbe, Abschlüsse und Schulformen klar schützen. Der vorliegende Entwurf bleibt hinter diesem Anspruch deutlich zurück.

Der Entwurf sieht vor, individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz schulrechtlich zu regeln; der Nachteilsausgleich soll die wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, während der Notenschutz ausdrücklich in die Bewertung einzelner Leistungsnachweise, Zeugnisse, Abschlussprüfungen und Gesamtnoten eingreift. Gerade diese Unterscheidung wird nach unserer Auffassung nicht mit der notwendigen Klarheit, Verbindlichkeit und Konsequenz vorgenommen.

Die Erläuterungen bestätigen die zentrale Problematik sogar ausdrücklich, indem es heißt, dass der Notenschutz sich vom Nachteilsausgleich dadurch unterscheide, dass er „in den allgemeinen Prüfungsmaßstab eingreift“. Weiter wird ausgeführt, dass zugunsten der betroffenen Schülerinnen und Schüler auf die einheitliche Anwendung des allgemeinen Maßstabs der Leistungsbewertung verzichtet werde und bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten insoweit nicht nachgewiesen werden müssten. Damit ist der Kern der Kritik nachweislich benannt. Der Nachteilsausgleich stellt Chancengerechtigkeit her, der Notenschutz verändert dagegen die Leistungsbewertung selbst. Er berührt damit den Aussagewert von Noten, Zeugnissen und Abschlüssen. Dies ist pädagogisch wie rechtlich hoch sensibel.

Der Philologenverband hat bereits im Zusammenhang mit der Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes in seiner Stellungnahme 2025 deutlich gemacht: Nachteilsausgleich ja, ein schulrechtlich weit gefasster Notenschutz nein.

Wer einen Notenschutz einführt, versündigt sich an einer individuellen und binnendifferenzierenden Förderung von Schülerinnen und Schülern. Wer einen Notenschutz einführt, vergreift sich an immer wieder propagierten Forderungen nach einer inklusiven Beschulung, da die Nachteile von Schülerinnen und Schülern und der damit verbundene Ausgleich ad absurdum geführt würde, wenn sich Eltern einen Freifahrtschein für ihre Kinder holten. Die artikulierten Sorgen vieler Schulleitungen und von Lehrkräften der weiterführenden Schulen teilen wir uneingeschränkt. Der Nachteilsausgleich ist nicht nur das moderate Mittel den Problemen von Schülerinnen und Schülern adäquat zu begegnen, es hat darüber hinaus einen nicht zu unterschätzenden pädagogischen wie didaktisch-methodischen Effekt in der Entwicklung von Schule und Unterricht. Vor diesem Hintergrund verstehen wir diese Stellungnahme als konstruktive Kritik, verbunden mit der Forderung nach grundlegender Überarbeitung.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Verordnung über individuelle Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz):

Zu § 1 (Grundsatz):

Die Zielsetzung, Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern und ihnen allgemeinbildende sowie berufsbildende Abschlüsse zu ermöglichen, ist richtig. Niemand stellt in Frage, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen Anspruch auf Unterstützung haben sollen. Problematisch ist jedoch, dass der Entwurf bereits im Grundsatz die entscheidende Spannung nicht ausreichend auflöst, denn Unterstützung darf nicht mit einer Absenkung fachlicher Anforderungen verwechselt werden. Nachteilsausgleich und individuelle Förderung dienen dazu, Leistung unter fairen Bedingungen sichtbar zu machen. Sie dürfen aber nicht dazu führen, dass Noten, Zeugnisse und Abschlüsse ihren Aussagegehalt verlieren. Der Ordnungsgeber muss daher bereits in § 1 ausdrücklich klarstellen, dass die fachlichen Anforderungen der jeweiligen Schulform, des jeweiligen Bildungsgangs und des jeweiligen Abschlusses unberührt bleiben.

Der Philologenverband hat bereits in seiner Stellungnahme zum Schulgesetz in 2025 darauf hingewiesen, dass Schulformen und Bildungsgänge klar profiliert bleiben müssen und die Fachlichkeit nicht verwässert werden darf. Diese Maßgabe muss auch für diese Verordnung gelten.

Ein weiterer Zweifel verstärkt sich anhand der Erläuterungen zu dem vorliegenden Entwurf. Sie betonen das Ziel, gemeinsames Lernen, uneingeschränkte Teilhabe an Bildung und Chancengleichheit zu verwirklichen. Zugleich wird hervorgehoben, dass Maßnahmen nicht pauschal oder automatisch gewährt werden dürfen, sondern der Einzelfall, die Erforderlichkeit, die Umsetzbarkeit sowie die räumlichen, personellen und sächlichen Verhältnisse der besuchten Schule maßgeblich sein sollen. Genau hier liegt aber ein erhebliches Problem. Wenn die konkrete Gewährung von Maßnahmen ausdrücklich von den personellen, räumlichen und sächlichen Bedingungen der jeweiligen Schule abhängig gemacht wird, besteht die Gefahr, dass der Umfang schulischer Unterstützung nicht allein vom Bedarf der Schülerin oder des Schülers abhängt, sondern von der Ausstattung der jeweiligen Schule. Damit droht eine Ungleichbehandlung zwischen Schulen, Schulformen und Regionen. Wenn das Land individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz rechtlich regelt, muss es zugleich die personellen, räumlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, damit diese Regelungen landesweit vergleichbar umgesetzt werden können.

Zu § 2 (Individuelle Unterstützung im Unterricht):

Differenzierung, Individualisierung, methodisch-didaktische Hilfen und schulorganisatorische Maßnahmen gehören bereits heute zum pädagogischen Alltag verantwortungsvoll handelnder Lehrkräfte. Die Erläuterungen stellen ausdrücklich klar, dass individuelle Unterstützung allen Schülerinnen und Schülern gewährt werden muss und dass eine Senkung der Leistungsanforderungen nicht zulässig ist. Diese Klarstellung ist richtig und notwendig. Sie gehört jedoch nicht lediglich in die Erläuterungen, sondern ausdrücklich in den Verordnungstext. Eine bloße Erläuterung entfaltet nicht dieselbe normative Klarheit wie eine eindeutige Regelung in der Verordnung selbst. Gerade angesichts möglicher Konflikte mit Eltern, Schülerinnen und Schülern oder außerschulischen Stellen müssen Lehrkräfte auf eine eindeutige Rechtsgrundlage verweisen können.

Der Entwurf erkennt jedoch den Umfang der damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben. Individuelle Unterstützungsmaßnahmen sollen geplant, besprochen, dokumentiert, fortgeführt und angepasst werden. Damit entstehen erhebliche zusätzliche Anforderungen an Lehrkräfte, Klassenleitungen und Konferenzen. Die Verordnung bleibt die Antwort schuldig, wann und mit welchen Ressourcen diese Aufgaben bewältigt werden sollen. Individuelle Unterstützung bedeutet Planung, Anpassung von Materialien, Gespräche, Dokumentation, Evaluation, Abstimmung mit Kolleginnen und Kollegen sowie gegebenenfalls Zusammenarbeit mit externen Stellen. Dies alles geschieht in einer Situation, in der die Schulen bereits unter einem erheblichem Lehrkräftemangel, wachsender Heterogenität und zunehmenden Verwaltungsanforderungen leiden.

Der Philologenverband fordert daher, dass die individuelle Unterstützung nicht als weiterer Auftrag an die Schulen formuliert werden darf, ohne gleichzeitig Entlastungsstunden, professionelle Unterstützung, Fortbildungen zur Diagnostik von Teilschwächen, kleinere Lerngruppen und verlässliche Beratungsstrukturen bereitzustellen.

Zu § 3 (Nachteilsausgleich):

Der Nachteilsausgleich ist aus Sicht des Philologenverbandes grundsätzlich richtig und notwendig. Er soll Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in die Lage versetzen, ihre vorhandenen Kompetenzen unter fairen Bedingungen nachzuweisen. Die Erläuterungen stellen zutreffend klar, dass der Nachteilsausgleich der Chancengerechtigkeit dient, das fachliche Anforderungsniveau gewahrt bleiben muss und keine Bevorzugung eintreten darf.

Der Entwurf enthält diese Aussage zwar grundsätzlich, öffnet aber zugleich durch weit gefasste Formulierungen erhebliche Interpretationsspielräume. Zwar erscheinen die Erläuterungen anhand des Beispiels einer Leseschwäche, dass der Prüfzweck maßgeblich ist, als unterstützende Klarstellung: Wird sinnentnehmendes Lesen geprüft, darf der zu lesende Text nicht vorgelesen werden. In Betracht käme allenfalls eine Verlängerung der Bearbeitungszeit. Gerade dieses Beispiel zeigt aber, dass die Verordnung selbst präziser gefasst werden muss.

Der Entwurf enthält eine Vielzahl möglicher Maßnahmen, darunter differenzierte Aufgabenstellungen, Ersatz mündlicher durch schriftliche Leistungsfeststellungen, quantitative Reduzierung von Aufgaben oder besondere Hilfsmittel. Wenn Aufgaben aber „differenziert“ gestellt, Leistungsnachweise ersetzt oder Aufgaben quantitativ reduziert werden können, muss unmissverständlich geregelt werden, dass das inhaltliche Anforderungsprofil, die zu überprüfenden Kompetenzen und die Vergleichbarkeit der Leistung über alle Anforderungsbereiche hinaus erhalten bleiben. Hier besteht ein deutlicher Konkretisierungsbedarf.

Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einem versteckten Notenschutz werden. Er darf auch nicht dazu führen, dass Lehrkräfte im Einzelfall rechtlich unsicher entscheiden müssen, ob noch äußere Bedingungen angepasst werden oder, ob bereits in den Kern der Leistungsbewertung eingegriffen wird.

Zu § 4 (Notenschutz):

Die Regelungen zum sogenannten Notenschutz sehen wir weiterhin äußerst kritisch.

Vorab ist festzuhalten, dass wir die Begrifflichkeit „Notenschutz“ für sich genommen befremdlich und pädagogisch höchst problematisch empfinden. Sie suggeriert, Schülerinnen und Schüler müssten vor Noten geschützt werden. Dies ist nicht nur aus der Leistungsperspektive, sondern auch mit Blick auf individuelle Förderung problematisch. Der Philologenverband hat diese Kritik bereits in seiner Stellungnahme zu § 58a NSchG deutlich formuliert.

Noten sind kein pädagogisches Übel, vor dem Schülerinnen und Schüler bewahrt werden müssten. Sie sind ein notwendiges Instrument schulischer Rückmeldung, Orientierung und Vergleichbarkeit. Sie dokumentieren, welche fachlichen Leistungen erbracht wurden und wo nach Handlungsbedarf auf Schülerseite besteht. Wenn einzelne Leistungen nicht erbracht oder nicht bewertet werden, verändert dies den Aussagegehalt der Note und damit wäre eine Vergleichbarkeit der fachlichen Leistungen von Schülerinnen und Schülern nicht mehr gewährleistet.

Der Entwurf sieht Notenschutz u.a. bei körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen, Mutismus, Sprachbehinderungen, Autismus, Hör- und Sehbeeinträchtigungen, Rechtschreibstörung, Lesestörung und Rechenstörung vor. Damit wird ein sehr weitreichender Eingriff in die Leistungsbewertung normiert.

Besonders kritisch ist, dass der Notenschutz nach dem Entwurf nicht nur einzelne Leistungsnachweise, sondern auch Noten in Zeugnissen, Abschlussprüfungen und Gesamtnoten betreffen kann. Damit geht es nicht mehr nur um pädagogische Einzelfallhilfe, sondern um den Aussagewert schulischer Abschlüsse insgesamt.

Die Erläuterungen machen zudem unmissverständlich deutlich, worum es beim Notenschutz geht. Er greift in den allgemeinen Prüfungsmaßstab ein. Es wird auf die einheitliche Anwendung des allgemeinen Maßstabs der Leistungsbewertung verzichtet. Subjektiv nicht erfüllbare Anforderungen werden entweder nicht gestellt, nicht bewertet oder geringer gewichtet. Damit geht es nicht mehr um Chancengleichheit bei der Leistungserbringung, sondern um eine Veränderung der Leistungsbewertung selbst. Dies betrifft den Aussagewert von Noten und Zeugnissen unmittelbar.

Zwar führen die Erläuterungen aus, dass Notenschutz nur dann gewährt werden soll, wenn auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich keine Teil-Leistung erbracht werden kann und die wesentlichen Kompetenzen nachgewiesen werden. Diese entscheidende Einschränkung findet sich jedoch nicht mit derselben Klarheit im Verordnungstext. Sie muss zwingend in die Verordnung selbst aufgenommen werden. Notenschutz darf nicht als gleichrangige dritte Maßnahme neben individueller Unterstützung und Nachteilsausgleich erscheinen. Er darf allenfalls als eng begrenzte Ausnahme nach Ausschöpfung aller Förder- und Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen werden, da andernfalls die notwendige und pädagogisch sinnvolle Leistungsmessung einer Entscheidungswillkür geopfert würde. Der nächste Schritt wäre dann vorgezeichnet: Man verzichtete aufgrund der Beliebigkeit ganz auf die Notengebung.

Zu § 4 Abs. 6 (Rechtsschreibstörung):

Kritisch ist, dass die Erläuterungen ausdrücklich klarstellen, dass der Notenschutz bei Rechtschreibstörung für alle Fächer gelte und nicht auf das Fach Deutsch begrenzt sei. Damit erhält der Notenschutz eine erhebliche Breitenwirkung. Rechtschreibleistungen sind nicht nur im Fach Deutsch relevant, sondern berühren in vielen Fächern die sprachliche Darstellung, die Genauigkeit, die Fachsprache und die Verständlichkeit schriftlicher Leistungen.

Der Philologenverband erkennt an, dass bei einer gravierenden Rechtschreibstörung besondere Maßnahmen erforderlich sind. Gerade deshalb ist aber eine klare Unterscheidung zwischen Nachteilsausgleich und Bewertungsverzicht notwendig. Der Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung darf nicht dazu führen, dass sprachliche Richtigkeit und schriftliche Ausdrucksfähigkeit insgesamt an Bedeutung verlieren, denn dies würde mit einem deutlichen Verlust an Bildungssprache einhergehen. Erforderlich sind verbindliche Vorgaben, wann eine Rechtschreibstörung im Sinne der Verordnung vorliegt, wie sie nachzuweisen ist, welche Fördermaßnahmen zuvor erfolgt sein müssen und wie der Zeugnisvermerk konkret auszugestalten ist.

Zu § 4 Abs. 7 und 8 (Lesestörung und Rechenstörung im Primarbereich):

Die Regelungen zur Lesestörung und Rechenstörung in den Schuljahrgängen 3 und 4 sind besonders problematisch. Der Entwurf sieht vor, bei Lesestörung auf die Bewertung der Leseleistung und bei Rechenstörung auf die Bewertung einzelner Kompetenzbereiche und Kompetenzen im Fach Mathematik zu verzichten.

Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass der Notenschutz bei Rechenstörung auf den Grundschulbereich beschränkt sei und gegenüber der bisherigen Erlasslage nicht erweitert werde. Dieses Argument überzeugt allerdings nur bedingt. Auch wenn keine Erweiterung gegenüber bisheriger Verwaltungspraxis beabsichtigt sein sollte, wird der Bewertungsverzicht nun verordnungsrechtlich normiert und erhält damit ein anderes Gewicht.

Lesen, Schreiben und Rechnen sind grundlegende Kulturtechniken. Gerade in der Grundschule werden Kompetenzen erworben, die für den weiteren Bildungsweg unverzichtbar sind. Wenn einzelne Kompetenzbereiche nicht bewertet werden, muss klar geregelt sein, welche Folgen dies für Übergänge, Schullaufbahneempfehlungen, Förderplanung und Anschlussfähigkeit in den Sekundarbereich I hat. Der Entwurf bleibt hier zu vage. Die bloße Aussage, in den weiterführenden Jahrgängen könnten Maßnahmen individueller Unterstützung oder des Nachteilsausgleichs aufgenommen werden, reicht nicht aus. Damit wird das Problem lediglich in die nächste Schulform verlagert.

Dies hat der Philologenverband Niedersachsen bereits im Schulgesetzverfahren deutlich kritisiert: Die Verbindlichkeit der Noten geht verloren, wenn unklar bleibt, wie nicht bewertete Leistungen für allgemeinbildende Abschlüsse und Übergänge zu behandeln sind. Solange es keine rechtskonformen Vereinbarungen mit anderen Bundesländern gibt, sollten pädagogisch fragwürdige Freiräume nicht dazu genutzt werden, Leistungsmessung zu konterkarieren. Schülerinnen oder Schüler, die das Bundesland wechseln würden, hätten das Nachsehen.

Zu § 5 (Zuständigkeit):

Dass individuelle Unterstützung Aufgabe der Lehrkraft ist, entspricht dem pädagogischen Alltag. Dass über Nachteilsausgleich und Notenschutz die Klassenkonferenz entscheidet, ist grundsätzlich sachgerecht. Allerdings wird die Verantwortung damit in erheblichem Umfang auf die einzelne Schule verlagert. Wenn Schulen solche Entscheidungen treffen sollen, brauchen sie verbindliche Unterstützung, klare Verfahren und rechtliche Absicherung.

In Hinblick auf die verschiedensten Unterstützungsbedarfe muss ein breit angelegtes Fortbildungskonzept für Lehrkräfte vorgehalten werden, um korrekte Diagnosen zu erstellen und mit Hilfe eines entsprechenden Instrumentariums Handlungen zur Behebung oder zum Ausgleich ableiten zu können. Hierzu bedarf es Zeit in Form einer Anrechnung im Rahmen des Deputats sowie die Entwicklung entsprechender Kompetenzen bereits in der Lehrkräfteausbildung.

Zu § 6 (Verfahren):

Der Verordnungsentwurf unterscheidet beim Verfahren zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz. Für individuelle Unterstützung und Nachteilsausgleich ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Für Notenschutz ist ein schriftlicher Antrag vorgesehen und erst ab Schuljahrgang 5 ist grundsätzlich ein fachärztliches Gutachten notwendig.

Die Erläuterungen führen aus, dass bis einschließlich Schuljahrgang 4 für den Notenschutz kein fachärztliches Gutachten erforderlich sein soll. Begründet wird dies mit langen Wartezeiten und damit, dass Lehrkräfte im Primarbereich besser einschätzen könnten, ob eine starke Beeinträchtigung vorliegt. Diese Begründung ist aus unserer Sicht problematisch. Lange Wartezeiten im medizinischen oder therapeutischen Bereich sind real. Sie dürfen aber nicht dadurch kompensiert werden, dass Schulen ohne ausreichende Ressourcen und ohne verbindliche fachliche Absicherung Entscheidungen mit erheblicher Auswirkung auf die Leistungsbeurteilung treffen müssen. Gerade beim Notenschutz, der in den Prüfungsmaßstab eingreift, muss eine belastbare Grundlage vorliegen. Wenn im Primarbereich auf ein fachärztliches Gutachten verzichtet wird, sind Fehldiagnosen, die die komplette Schullaufbahn des Kindes beeinflussen, nicht auszuschließen. Dazu braucht es verbindliche diagnostische Standards, eine verpflichtende Beratung sowie eine klare Dokumentation.

Zu § 6 Abs. 2 (Antragsverfahren):

Der Verzicht auf ein gesondertes Antragsverfahren beim Nachteilsausgleich kann pädagogisch sinnvoll sein, weil Schulen auch ohne formale Hürden handeln können müssen. Zugleich verschärft diese Regelung aber die Verantwortung der Lehrkräfte und Klassenkonferenzen. Wenn der Nachteilsausgleich ohne Antrag gewährt werden kann, müssen die Anforderungen an Dokumentation, Transparenz und Kommunikation besonders klar geregelt werden. Der Entwurf bleibt auch hier zu allgemein.

Zu § 6 Abs. 3 (Fachärztliches Gutachten):

Kritisch ist nach unserer Auffassung das Verhältnis zu ärztlichen Gutachten. Einerseits sollen Gutachten für individuelle Unterstützung und Nachteilsausgleich nicht erforderlich sein. Andererseits sollen vorhandene Gutachten einbezogen werden, ohne für die Schule bindend zu sein. Diese Regelung mag pädagogische Entscheidungsspielräume sichern, schafft aber zugleich neue Unsicherheiten. Lehrkräfte sind keine Fachärztinnen und Fachärzte. Sie dürfen nicht in eine Lage gebracht werden, in der sie medizinische oder

psychologische Einschätzungen faktisch bewerten oder relativieren müssen, ohne hierfür ausgebildet oder rechtlich abgesichert zu sein. Das Kultusministerium muss hier klare Verfahren vorgeben und die Schulen durch die Regionalen Landesämter, schulpsychologische Dienste und sonderpädagogische Expertise verbindlich unterstützen.

Zu § 6 Abs. 9 (Zeugnisbemerkung):

Der Entwurf sieht vor, dass ein Nachteilsausgleich nicht im Zeugnis aufgeführt wird, bei gewährtem Notenschutz jedoch ein Hinweis in die Zeugnisbemerkungen aufzunehmen ist, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung selbst soll unterbleiben.

Die Erläuterungen verweisen hierzu auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2023 und stellen klar, dass bei gewährtem Notenschutz ein Hinweis über die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung in das Zeugnis aufgenommen werden müsse. Der PHVN hält Transparenz an dieser Stelle für zwingend. Wenn Leistungen nicht erbracht oder nicht bewertet werden, muss dies im Zeugnis erkennbar sein, weil andernfalls der Aussagewert der Note unklar bleibt.

Gleichzeitig zeigt gerade diese Regelung, dass Notenschutz nicht folgenlos ist. Er verändert die Aussagekraft der Note und macht eine Zeugnisbemerkung erforderlich. Deshalb muss der Verordnungstext einheitliche Formulierungen vorgeben. Unterschiedliche Zeugnisbemerkungen von Schule zu Schule wären mit einem rechtlichen Risiko behaftet.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe):

Zu § 7a (Nachteilsausgleich und Notenschutz):

Besondere Bedeutung kommt den Regelungen zur gymnasialen Oberstufe und zur Abiturprüfung zu. Der Entwurf sieht vor, Nachteilsausgleich und Notenschutz auch in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie in der Abiturprüfungsverordnung zu regeln.

Die Erläuterungen stellen klar, dass die Maßnahmen nur insoweit auf die gymnasiale Oberstufe übertragen werden können, wie dies mit den Vorgaben der BMK, den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen vereinbar ist. Sie betonen außerdem, dass in der gymnasialen Oberstufe und im Abitur nicht auf einzelne Prüfungsteile verzichtet werden kann, weil andernfalls keine Abiturnote gebildet werden könnte und das Abitur nicht mehr den bundesweiten Vorgaben der BMK entspräche. Diese Klarstellung ist aus Sicht des PHVN zwingend. Sie muss jedoch noch deutlicher im Verordnungstext abgesichert werden.

Die Allgemeine Hochschulreife bescheinigt Studierfähigkeit. Sie muss bundesweit vergleichbar und anschlussfähig bleiben. Deshalb darf ein Nachteilsausgleich in der gymnasialen Oberstufe ausschließlich äußere Bedingungen betreffen. Fachliche Anforderungen, Prüfungsformate und Bewertungsgrundsätze dürfen nicht verändert werden.

Der Entwurf lässt in der gymnasialen Oberstufe Notenschutz im Bereich der Rechtschreibleistung zu. Die Erläuterungen begründen dies damit, dass die Rechtschreibleistung isoliert betrachtet werden könne und in schriftlichen Prüfungsleistungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit ein Punktabzug vorgesehen sei. Wenn ein solcher Eingriff zugelassen wird, muss er eng begrenzt, transparent ausgewiesen und rechtssicher geregelt sein. Dies betrifft insbesondere die Qualifikationsphase, weil dort die Leistungsbewertung unmittelbar in Block I der Gesamtqualifikation eingeht und damit erheblichen Einfluss auf die Abiturnote hat.

Der Philologenverband fordert daher für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur eine eindeutige Sicherung der bundesweiten Vergleichbarkeit. Das Kultusministerium ist aufgefordert, hier deutlich strengere und präzisere Vorgaben vorzulegen und diese durch die BMK abzusichern.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg):

Zu § 23 (Nachteilsausgleich und Notenschutz):

Vorgesehen ist, § 23 AVO-GOBAK neu zu fassen. Danach soll § 7a VO-GO für die Abiturprüfung entsprechend gelten; abweichend von § 7a Abs. 5 VO-GO soll die Prüfungskommission über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Abiturprüfung entscheiden. Zudem soll die oberste Schulbehörde in besonderen Fällen, insbesondere bei Prüflingen mit Sinnesbeeinträchtigungen, aufgrund eines begründeten Antrags der Schule Anpassungen oder Abweichungen von zentralen Aufgabenstellungen als Nachteilsausgleich zulassen können, sofern die Grundsätze der Leistungsanforderungen und der Leistungsbewertung gewahrt bleiben.

Der Philologenverband erkennt an, dass die Übertragung der Entscheidung auf die gesamte Prüfungskommission gegenüber einer Entscheidung lediglich durch das vorsitzende Mitglied grundsätzlich sachgerecht sein kann. Eine solche Kollegialentscheidung kann die Verantwortung breiter absichern und zur größeren Verfahrenssicherheit beitragen.

Gleichwohl ist Artikel 3 nicht als bloße technische Folgeänderung zu bewerten. Die Regelung erweitert § 23 AVO-GOBAK ausdrücklich um die Möglichkeit des Notenschutzes in der Abiturprüfung. Nach den Erläuterungen soll dadurch sichergestellt werden, dass während der Qualifikationsphase und der anschließenden Abiturprüfung vergleichbare Bedingungen für Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten. Gerade diese Vergleichbarkeit ist jedoch nur dann gewährleistet, wenn zugleich zweifelsfrei feststeht, dass die fachlichen Anforderungen der Allgemeinen Hochschulreife unverändert bleiben, da andernfalls mit Klagen zu rechnen ist.

Es muss verbindlich geregelt werden, welche Unterlagen dem Antrag der Schule beizufügen sind, nach welchen Kriterien die oberste Schulbehörde entscheidet, welche Fristen gelten und wie die Gleichbehandlung der Prüflinge landesweit sichergestellt wird. Es darf nicht dem Zufall überlassen bleiben, ob eine Schule über die notwendige Erfahrung, Beratung und Verwaltungskapazität verfügt, um rechtzeitig einen tragfähigen Antrag zu stellen.

Auch die Rolle der Prüfungskommission bedarf weiterer Präzisierung. Wenn die Prüfungskommission über Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Abiturprüfung entscheidet, muss klar sein, in welchem Verhältnis diese Entscheidung zu bereits in der Qualifikationsphase gewährten Maßnahmen steht. Einerseits ist Kontinuität notwendig, damit Prüflinge nicht erst in der Abiturprüfung mit veränderten Bedingungen konfrontiert werden, andererseits darf aus einer schulischen Vorentscheidung kein Automatismus entstehen. Gerade nach Zulassung zur Abiturprüfung müssen die Voraussetzungen erneut sorgfältig geprüft und dokumentiert werden.

Problematisch bleibt die Einbeziehung des Notenschutzes in die Abiturprüfung. Die Erläuterungen zu § 7a VO-GO stellen zwar klar, dass in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung nicht auf einzelne Prüfungsteile verzichtet werden kann, weil andernfalls keine Abiturnote gebildet werden könnte und das Abitur nicht mehr den bundesweiten BMK-Vorgaben entspräche. Diese Klarstellung ist richtig und zwingend. Sie muss daher auch in § 23 AVO-GOBAK eindeutig abgesichert werden.

Fazit:

Individuelle Unterstützung und Nachteilsausgleich sind notwendige Bestandteile eines fairen Schulwesens. Sie müssen so ausgestaltet werden, dass fachliche Anforderungen, Leistungsbewertung, Schulformprofile und Abschlüsse nicht verwässert werden. Der sogenannte Notenschutz bleibt hingegen pädagogisch wie rechtlich hoch problematisch. Er greift in die Bewertung ein, verändert den Aussagewert von Noten und schafft erhebliche Graubereiche. Gerade deshalb muss er eng begrenzt, transparent sowie rechtssicher geregelt werden.

Die vorliegende Verordnung bleibt in zentralen Punkten zu unbestimmt. Sie verlagert Verantwortung auf Schulen und Lehrkräfte, ohne zugleich die notwendigen Ressourcen, Entlastungen und rechtlichen Standards bereitzustellen. Der Philologenverband Niedersachsen fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs.

Hannover, Juli 2026

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)
Sophienstraße 6
30159 Hannover
Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0
Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75
E-Mail: phvn@phvn.de